



MARY WARD SCHULEN
Privathort Krems

Hortordnung

Die Hortordnung ist ein Vertrag, abgeschlossen zwischen dem Träger der Horteinrichtung vertreten durch die Hortleitung und dem Obsorgeberechtigten des Kindes.

1. Hortjahr

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 11.30 Uhr – 17.00 Uhr

Ferienzeiten:

In den Weihnachts- und Osterferien ist kein Hortbetrieb.

Sommerhort:

Der Sommerhort findet in der 1., 2., 3. und 9. Ferienwoche statt.

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 07.00 Uhr – 16.00 Uhr (nach Bedarf bis 17.00 Uhr)

Schulautonome Tage und Semesterferien:

Für die schulautonomen Tage und für die Semesterferien wird eine Bedarfserhebung durchgeführt. Das Ergebnis wird Ihnen rechtzeitig bekannt gegeben.

2. Aufnahme

Den Privathort der Vereinigung von Ordensschulen Österreichs dürfen nur Kinder der Privatvolksschule und der Privathauptschule der Vereinigung von Ordensschulen Österreichs besuchen.

Die Aufnahme ist jederzeit, sofern ein freier Hortplatz zur Verfügung steht, und nach einem persönlichen Gespräch mit der Hortleitung möglich.

Für die Aufnahme wird ein vollständig ausgefülltes Evidenzblatt benötigt.

3. Abmeldung

Eine Abmeldung vom Hortbesuch bzw. eine Änderung der Betreuungszeiten muss der Hortleitung bis spätestens 20. des Vormonats schriftlich, mittels Formular, bekannt gegeben werden.

4. Allgemeines zum Hortbesuch

Der Obsorgeberechtigte willigt ein, dass Abbildungen (insbesondere Fotos und Videos) aus dem Hortalltag, sowie Gruppenfotos, auf denen sein Kind zu sehen ist, im Jahresbericht, im Internet und in anderen Medien (Printmedien, TV) veröffentlicht werden dürfen.

Der Hort übernimmt keine Verantwortung für Kleidung, Schmuck, mitgebrachte Spielsachen und Handys.

Fundsachen werden bis zum Schulschluss im Hort aufbewahrt, danach werden sie einem karitativen Zweck zugeführt.

Der Hort verpflichtet sich, bei Erkrankung oder Unfall des Kindes dessen Obsorgeberechtigten unverzüglich zu verständigen.

Um die Selbstständigkeit des Kindes zu fördern wird vereinbart, dass es den Weg von der Klasse zum Speisesaal und von den Lernklassen zurück zum Hort eigenständig bewältigt. Die Kinder der 1. Klassen werden von einer Hortpädagogin von den Klassen abgeholt.

5. Hausübungszeit

Die Hausaufgabenbetreuung umfasst die Betreuung während der Erledigung der Hausübung.

Die Aufgabe besteht darin, methodisch richtige Lernhilfe zu geben und die Kinder zu größtmöglicher Selbstständigkeit bei der Bewältigung ihrer Hausübungen zu führen.

Die Hausaufgabenbetreuung ist keine Form der Nachhilfe. Inhalte aus dem Unterricht, die für die Erledigung der Hausaufgabe notwendig sind, können im Rahmen der Hausübungszeit noch einmal erklärt werden.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller schulischen Arbeiten wird keine Verantwortung übernommen.

Die Aufgabenbetreuung dauert von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr. Um Unruhe zu vermeiden wird ersucht, während dieser Zeit die Kinder nicht abzuholen.

Um die Hausübungszeit der Kinder so transparent wie möglich zu machen, wird jede schriftliche Aufgabe von den Pädagoginnen dokumentiert und die fertige, korrigierte Hausübung mit der Unterschrift der Pädagogin gekennzeichnet.

6. Pflichten der Eltern

Die Verständigung in Krankheitsfällen oder sonstiges Fernbleiben vom Hortbesuch muss bis spätestens 11 Uhr im Hort erfolgen.

Im Falle einer infektiösen Erkrankung bzw. beim Auftreten von Kopfläusen ist der Hort unverzüglich zu benachrichtigen. Gegebenenfalls ist das Kind solange vom Hortbesuch fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer den Hort besuchende Kinder und des Betreuungspersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Hort wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht.

Die Abholung des Kindes erfolgt bei einer Pädagogin im Bereich der An- und Abmeldungsmagnettafel des Horthauses im 1. Stock. Diese entlässt das Kind, wenn sie die abholberechtigte Person gesehen hat oder eine Alleingeherbekätigung vorliegt.

Das alleinige Verlassen des Hortes ist an die schriftliche bzw. telefonische Erlaubnis des Obsorgeberechtigten gebunden. Ab diesem Zeitpunkt besteht von Seite des Hortes keine Aufsichtspflicht mehr.

Jede Änderung wie z.B. Familienstand, Sorgerecht, Anschrift, Telefonnummer, abholungsberechtigte Personen, usw. ist unverzüglich der Hortleitung bekannt zu geben.

Sollte das Kind an Asthma, Diabetes, Allergien oder ähnlichen Erkrankungen leiden, ist dies zum Wohle des Kindes beim Aufnahmegespräch bekannt zu geben. Neuerkrankungen dieser Art während des Hortjahres sind umgehend zu melden. Die Notwendigkeit einer regelmäßigen Medikamenteneinnahme ist der Hortleitung ebenfalls mitzuteilen.

In regelmäßigen Abständen werden Informationen aus dem Hortalltag an den Obsorgeberechtigten weitergegeben. Die Mitteilungen werden auf der Homepage, per Informationsblatt oder im Mitteilungsheft, sowie im Hortschaukasten und dem Infopoint im 1. Stock weitergegeben und sind durchzulesen und zur Kenntnis zu nehmen.

7. Ausschließungsgründe vom Hortbesuch

- unzumutbare Beeinträchtigung des Hortbetriebes durch das störende Verhalten des Kindes
- immerwährende Nichtbefolgung der Anweisungen des Betreuungspersonals
- fehlende Zusammenarbeit und mangelndes Vertrauen zwischen dem Obsorgeberechtigten und dem Hort
- ausstehendes Betreuungsentgelt, das trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht entrichtet wird
- die Nichteinhaltung der Hortordnung

8. Verrechnung

Die Bezahlung erfolgt analog der Bezahlung des Schulgeldes und wird im Vorhinein (10x jährlich) eingehoben.

Im 1. Hortjahr wird eine Einschreibegebühr von 20 € verrechnet. Diese wird gemeinsam mit dem jährlichen Materialbeitrag von 35 € im November eingehoben.

Um- oder Abmeldungen für das neue Hortjahr (September) müssen bis spätestens 20. August bekannt gegeben werden. Ansonsten wird der letzte Hortbeitrag des vergangenen Hortjahres als Bemessungsgrundlage angenommen und eingehoben. Rückverrechnung kann nicht beantragt werden.

Bei Krankheit ist der volle Hort- und Essensbeitrag zu bezahlen.

In den Weihnachts-, Semester- und Osterferien sind der Hortbeitrag und der Essensbeitrag zu bezahlen, ein Abzug für das Mittagessen wird nicht berücksichtigt. In den Sommerferien wird kein Hortbeitrag verrechnet.

Das Anmeldeformular für den Sommerhort wird zeitgerecht ausgegeben. Es beinhaltet die Kosten und organisatorische Hinweise.

Der folgende Abschnitt ist bitte bis spätestens 1 Woche nach Erhalt dem Hort zu retournieren!

K. Schneider

Karin Schneider – Hortleiterin

Bitte hier abtrennen!

Kenntnisnahme der Hortordnung

Ich _____ als Obsorgeberechtigter

des Kindes _____ nehme die

Hortordnung zur Kenntnis.

Ort, Datum

Unterschrift des Obsorgeberechtigten

Hoher Markt 1 | 3500 Krems | Mobil: 0664/85 31 468 | Telefon: 02732/822 49-41
e-mail: hort.krems@marywardschulen.at | www.marywardschulen.at

MARY WARD SCHULEN DER VEREINIGUNG VON ORDENSSCHULEN ÖSTERREICHS

Mary Ward Privathort Krems | Mary Ward Privatvolksschule Krems | Mary Ward Privathauptschule Krems | Mary Ward Privat-Oberstufenrealgymnasium Krems
Mary Ward Privathort St. Pölten | Mary Ward Privatvolksschule St. Pölten | Mary Ward Privathauptschule St. Pölten | Mary Ward Privatgymnasium und Oberstufenrealgymnasium St. Pölten